



# Satzung

---

Verkehrswacht Delmenhorst e.V.

# Satzung

der Deutschen Verkehrswacht  
Verkehrswacht Delmenhorst ev.

## §1

### **Name, Sitz, Eintragung, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich**

(1) Der Verein führt den Namen

“Deutsche Verkehrswacht - Verkehrswacht Delmenhorst e.V.“

(in der Satzung Verkehrswacht genannt).

Er hat seinen Sitz in Delmenhorst und ist unter

Nr. 315 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes

Delmenhorst eingetragen.

(2) Gerichtsstand ist Delmenhorst.

(3) Geschäftsjahr ist da Kalenderjahr.

(4) Räumlicher Wirkungsbereich der Verkehrswacht ist das Gebiet der Stadt Delmenhorst.

## §2

### **Zweck**

(1) Der Verein will auf gemeinnütziger Grundlage die Verkehrssicherheit und die Verkehrserziehung fördern.

(2) Der Verein will das Verkehrsverhalten und die Einstellungen der Verkehrsteilnehmer beeinflussen, um Unfälle im Straßenverkehr zu vermeiden. Er fördert die Verkehrserziehung in den Schulen.

(3) Der Verein will im vorstehenden Sinne die Interessen der Verkehrsteilnehmer vertreten, Öffentlichkeit und interessierte Stellen beraten und wo möglich, zu gemeinsamer, gemeinnütziger Arbeit zusammenfassen.

(4) Der Verein kann eine Jugendgruppe unterhalten.

### §3

#### **Verhältnis zur “Deutschen Verkehrswacht e.V.” und “Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V.”**

- (1) Um diesen Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen im gesamten Bundesgebiet Geltung zu verschaffen, wird die Verkehrs- wacht die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e.V. und der Landesverkehrs— wacht Niedersachsen e.V. durchführen, sofern sie sich auf den Zweck der Deutschen Verkehrswacht e.V. bzw. Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. gern. ihrer Satzung beziehen.
- (2) Die Verkehrswacht soll Mitglied der Landesverkehrs— wacht Niedersachsen e.V. sein. Die Mitgliedschaft in der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. berührt die rechtliche Selbständigkeit und Vereinsautonomie der Verkehrswacht nicht.

### §4

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Verkehrswacht arbeitet ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Abgabenordnung. Ein Gewinn wird nicht angestrebt.
- (2) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### §5

#### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Aufnahme vollzieht der Vorstand der Verkehrswacht.

## §6

### **Ehrenmitgliedschaft**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen, die sich im Sinne der Bestrebungen und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## §7

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende eines Halbjahres zulässig und ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ehrenmitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit beenden.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitglieder - Versammlung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins grob verstößt.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei nicht erfolgter Beitragszahlung regelt die Beitragsordnung (§ 8).

## §8

### **Beiträge**

Mitglieder zahlen an die Verkehrswacht einen Beitrag. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

## §9

### **Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 10

### Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr mindestens einmal statt, und zwar möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein.
- (3) Anträge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder und den Vorstand gestellt werden.  
Die Anträge müssen schriftlich gestellt und eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand eingegangen sein.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst.
- (5) Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- (6) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

## § 11

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat vornehmlich folgende Aufgaben:

- (1) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichts und der Jahresrechnung.
- (2) Beschluss der Beitragsordnung und Beschlussfassung über Änderungen dieser Ordnung,
- (3) Entgegennahme des Berichts über die Rechnungsprüfung,
- (4) Entlastung des Vorstandes,
- (5) Wahl des Vorstandes,
- (6) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,

- (7) Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge,
- (8) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- (9) Beschlussfassung über die Auflösung der Verkehrswacht.

## **§ 12**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Geschäftsführer,
  - d) dem Schrift und Kassenführer,
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es kann durch Zuruf gewählt werden.
  
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in einer Vorstandssitzung anwesend ist.
- (4) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten jeder für sich allein den Verein im Sinne des § 26 BGB.

## **§ 13**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte.
- (2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Der Vorstand fasst Beschlüsse über durchzuführende Maßnahmen, soweit sie sich auf den Zweck der Verkehrswacht gemäß § 2 dieser Satzung beziehen.

## § 14

### **Beirat**

- (1) Zur Förderung der Zwecke der Verkehrswacht beruft der Vorstand einen Beirat aus Personen, die als Repräsentant der Verkehrsteilnehmer, der einschlägigen Behörden, Organisationen usw. zu gelten haben. Die Mitglieder des Beirates haben im Vorstand beratende Stimme
- (2) Die Berufungszeit beträgt drei Jahre.

## §15

### **Niederschriften**

Über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

## §16

### **Jugendorganisationen**

Bei Bildung einer Jugendorganisation gibt sich diese eine Ordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

## § 17

### **Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die Mitglieder der Verkehrswacht sein müssen, auf die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungslegung. Der Vorstand der Verkehrswacht hat dazu den Rechnungsprüfern alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und notwendige Auskünfte zu erteilen.

- (3) Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

## §18

### **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

## §19

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen sein muss. Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung ist nur zulässig, wenn er von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird oder der Vorstand sie beantragt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Verkehrswacht Delmenhorst oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist ihr Vermögen zur gemeinnützigen Verwendung zugunsten der Unfallverhütung im Straßenverkehr der Stadt Delmenhorst zu übergeben.

## §20

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Delmenhorst, den 22.04.1983  
Verkehrswacht De1menhorst e.V.

Die Satzungsänderung ist am 4. April 1984 in dem Vereinsregister bei dem Amtsgericht Delmenhorst eingetragen worden.



Delmenhorst, 30. April 1984  
Justizangestellte,  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts

# Beitragsordnung

---

## Verkehrswacht Delmenhorst e.V.

Grundlage dieser Beitragsordnung ist § 8 der Satzung der Verkehrswacht Delmenhorst e.V. vom 22.04.1983.

Aufgrund dieser Satzung wird folgende Beitragsordnung festgelegt:

### §1

Beitragspflichtig sind Mitglieder der Verkehrswacht Delmenhorst e.V. gem. § 5 der Satzung.

### §2

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.

### §3

Der Beitrag in voller Höhe wird fällig bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres. Unabhängig vom Datum des Beitritts ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe für das laufende Geschäftsjahr fällig. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

### §4

Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung seiner Zahlungsverpflichtung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, entscheidet der Vorstand der Verkehrswacht Delmenhorst e.V. mehrheitlich über seinen Ausschluss.

## §5

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung  
der Verkehrswacht Delmenhorst e.V. am 21.04.1983  
beschlossen und tritt am 22.04.1983 in Kraft.  
Delmenhorst, 22.04.1983